

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören **10 stimmberechtigte Mitglieder** an (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 1 AGKJHG).

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 4 AGKJHG) sowie
- 4 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, § 5 Abs. 5 AGKJHG).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages, beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung, von diesen gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Daneben gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an

(§ 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG).

Beratende Mitglieder sind:

- Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, oder die Landrätin beziehungsweise der Landrat, oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 AGKJHG bestimmten örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
- die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
- die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- das Arbeitsamt,
-

- das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
- das Gesundheitsamt,
- die Polizeibehörde,
- die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
- der Kreissportbund.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.